Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1933 | Nr. 29

Inhalt:

(Nr. 13874.) Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 25. April 1933.

Unter Aufhebung der Erlasse über Beamtenernennungen in Preußen und über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 216) übertrage ich gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 dieses Gesetzes genannten Rechte auf den Preußischen Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler.
Adolf Hitler.

(Nr. 13875.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Haushaltsplan 1932.

Die Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vom 14. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 237) und der ihr beigefügte Haushaltsplan werden hiermit als Gesetz im Sinne der Artikel 63 und 65 der Verfassung festgestellt.

Artikel II.

Haushaltsplan 1933.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 wird in Einnahme

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Mai 1933.)

auf .... 2 698 397 700 *RM*,
nämlich auf .... 2 689 932 700 *RM*
an laufenden
und auf .... 8 465 000 *RM*
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf .... 2 698 397 700 *RM*,
nämlich auf .... 2 648 944 630 *RM*
an dauernden
und auf .... 49 453 070 *RM*
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushalt für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten zehn vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

(3) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1932 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1933 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Staatsrats erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in Fällen eines zwingenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 in der Fassung der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) bezogen hätten.

§ 6.

Von der Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) dem Landtag alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über die Staatsnebenfonds ist, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 *RM* Jahreseinnahmen haben, für das Rechnungsjahr 1933 abzusehen.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1933 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Schlachtsteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Gebühren der Katasterverwaltung, die Gebührenabgabe der Notare sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 8.

Für das Rechnungsjahr 1933 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Von den nach den §§ 43 und 44 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) in das Rechnungsjahr 1933 zu übernehmenden Ausgaberesten sind 143 Millionen Reichsmark als erspart nachzuweisen.

§ 10.

Übersteigen im Rechnungsjahr 1933 die an die Staatskasse abgelieferten Einnahmen an Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer und Schlachtsteuer insgesamt das im Haushaltsplan veranschlagte Aufkommen, so ist ein Drittel der Mehreinnahmen an die Gemeinden (Gemeindeverbände) über ihre gesetzlichen Anteile an den Reichssteuerüberweisungen und an der Hauszinssteuer hinaus zusätzlich gemäß den Vorschriften des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz nach näherer Bestimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zu verteilen.

Artikel III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Kerrl. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage zum Haushaltsgesetz
(Art. II § 1)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933.

a) Haupthaushalt.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium Einnahmen	Ordinarium Ausgaben	Extraordinarium Einnahmen	Extraordinarium Ausgaben
1	Domänen	19 368 010	12 821 610	680 000	1 242 300
2	Forsten:				
	a) Betrieb	85 376 000	83 740 040	2 578 000	1 397 800
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalt	173 070	749 650	—	—
3	Münze	750 200	616 190	—	—
4	Reichs- und Staatsanzeiger	3 345 660	2 241 270	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Porzellanmanufaktur	—	—	—	420 000
7—9	Frei				
10	Allgemeine Finanzverwaltung:				
	a) Steuern und Abgaben	1 967 351 750	789 069 000	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	29 467 490	—	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	61 126 320	61 316 600	5 000	2 163 500
11	Landtag	83 940	5 181 520	—	5 000
12	Staatsrat	5 000	384 390	—	—
13	Staatsministerium	81 150	1 362 500	—	—
14	Finanzministerium	27 305 560	175 522 790	—	857 000
15	Justizministerium	186 415 000	335 627 000	—	1 804 000
16	Ministerium des Innern	220 059 550	433 450 780	1 550 000	13 970 230
17	Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	22 914 390	536 621 620	52 000	13 368 530
18	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	19 450 610	36 886 560	—	2 568 360
19	Bergverwaltung	2 677 600	14 997 900	—	255 000
20	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	12 580 720	45 364 760	3 600 000	11 401 350
21	Gestüte	12 150 270	16 676 530	—	—
22	Oberrechnungskammer	18 110	838 800	—	—
23	Staatsschuld	17 232 300	95 475 120	—	—
	Gesamtsumme	2 689 932 700	2 648 944 630	8 465 000	49 453 070

b) Vermerke.

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

   Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplan für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für „Unterstützungen für Beamte" und „Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw." sowie für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestand usw." sind innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige gegenseitig übertragbar.

c) Abschluß.

	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 RM	Der vorige Haushalt setzt aus RM	Mithin für 1933	
			mehr RM	weniger RM
Es betragen: 1. die laufenden Einnahmen . 2 689 932 700 RM 2. die einmaligen Einnahmen . 8 465 000 „	2 698 397 700	3 046 065 370	—	347 667 670
3. die dauernden Ausgaben . . 2 648 944 630 RM 4. die einmaligen Ausgaben . . 49 453 070 „	2 698 397 700	3 046 065 370	—	347 667 670

Berlin, den 24. April 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Kerrl. Rust.

(Nr. 13876.) Gesetz über Anleiheermächtigungen. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Folgende Anleiheermächtigungen treten außer Kraft:

a) der Kredit des § 40 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) über .... 575 000 000.— RM

b) der Kredit des Gesetzes über die Beteiligung des Preußischen Staates an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge vom 29. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 119) über .... 60 000 000.— RM

c) der Kredit des Gesetzes über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken vom 5. August 1931 (Gesetzsamml. S. 163) über .... 500 000.— RM

d) von sonstigen vor Erlaß dieses Gesetzes durch Gesetz bewilligten Anleiheermächtigungen Teilbeträge von zusammen .... 216 276 263.49 RM

Summe .... 851 776 263.49 RM.

§ 2.

(1) In Ausführung des § 1 zu d bleiben die Anleiheermächtigungen folgender Gesetze nur noch in Höhe der nachstehenden, bereits in früheren Rechnungsjahren in Anspruch genommenen Beträge in Kraft:

1. Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder vom 23. April 1928 (Gesetzsamml. S. 101) .... 2 878 014.71 RM

2. Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 145) ..... 2 419 263.81 RM

3. Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat vom 27. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 235) ..... 2 711 842.64 RM

4. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und zur Förderung des Gemüsebaues im staatlichen Wiesmoor (Ostfriesland), Reg.-Bez. Aurich, vom 16. April 1927 (Gesetzsamml. S. 45) .... 6 839 252.91 RM

5. Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Vermehrung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen vom 25. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 248) ... 74 881.46 RM

6. Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken vom 9. August 1929 (Gesetzsamml. S. 169) .... 962 294.56 RM

7. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten in der Tümlauer Bucht im Kreise Eiderstedt, Reg.-Bez. Schleswig, vom 31. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 102) ..... 617 931.29 RM

8. Gesetz über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerksunternehmen vom 26. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 233) .... 29 742 000.— RM
9. Gesetz über die Bereitstellung weiterer Mittel für den Stettiner Hafen vom 28. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 236) .... 10 034 774.90 RM
10. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum weiteren Ausbau des Stettiner Hafens vom 9. Januar 1928 (Gesetzsamml. S. 3) .... 5 707 879.72 RM
11. Gesetz, betr. die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze wegen Vollendung des Mittellandkanals und der durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen vom 4. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 67) auszuführenden Bauarbeiten, vom 30. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 238) 19 354 994.53 RM
12. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Bau eines Deiches an der Leybucht zwecks Abschlusses des Norder-Außentiefs im Reg.-Bez. Aurich sowie zur Ausführung von Binnenentwässerungsanlagen und sonstiger Folgeeinrichtungen vom 30. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 242) .... 1 059 999.34 RM
13. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig, Aurich und Stade vom 26. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 218) .... 2 175 067.79 RM
14. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 141) Art. I und II zusammen .... 73 000 000.— RM
15. Gesetz über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Elektrizitätsunternehmungen vom 3. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 319) .... 53 605 069.10 RM
16. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 17. Februar 1927 (Gesetzsamml. S. 15) .... 7 429 926.— RM
17. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Erschließung der Nogathaffkampen im Reg.-Bez. Marienwerder vom 21. April 1927 (Gesetzsamml. S. 59) .... 897 547.64 RM
18. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen vom 6. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 76) .... 2 616 135.62 RM
19. Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen vom 27. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 205) .... 2 204 453.85 RM
20. Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen vom 22. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 90) .... 1 656 961.04 RM
21. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen vom 9. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 77) .... 10 711 242.18 RM
22. Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur weiteren Förderung des Baues und zur Erhaltung von Kleinbahnen vom 17. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 205) .... 682 888.95 RM

23. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen vom 30. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 123) .... 10 893 201.55 RM

24. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau des preußischen Hafengebiets an der unteren Elbe vom 23. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 147) .... 30 652 027.02 RM

25. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens vom 27. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 147) .... 39 445 000.— RM

26. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vom 13. Januar 1929 (Gesetzsamml. S. 5) .... 135 675 456.22 RM

27. Westharztalsperrengesetz vom 28. März 1928 (Gesetzsamml. S. 39) 7 710 000.— RM

28. Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Entwässerung und Kultivierung der rechtsemsischen Moore in den Kreisen Hümmling und Aschendorf, Reg.-Bez. Osnabrück, vom 23. April 1928 (Gesetzsamml. S. 102) .... 4 466 502.79 RM

29. Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau der domänenfiskalischen Bäder und Mineralbrunnen vom 23. April 1928 (Gesetzsamml. S. 103) .... 5 146 797.94 RM

30. Gesetz über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und über eine Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 105) .... 30 000 000.— RM

31. Gesetz über die Fortführung und Vollendung der Polderarbeiten westlich des Emder Hafens vom 15. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 159) 4 831 978.95 RM

32. Warthe-Netze-Bruch-Gesetz vom 9. Januar 1929 (Gesetzsamml. S. 3) .... 1 959 405.— RM.

(2) Soweit Anleihen über die im vorstehenden Absatze genannten Summen hinaus bereits flüssig gemacht sind, sind die überschießenden Beträge auf andere, noch offene Kredite zu übertragen.

Artikel II.

§ 3.

Zur Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen werden dem Staatsministerium nachstehende, in Erwartung künftiger Anleiheermächtigungen in den Rechnungsjahren 1926 bis 1931 bereits verausgabte Beträge zur Verfügung gestellt:

a) zur Vollendung des Mittellandkanals .... 16 680 546.55 RM

b) zur Gewährung von Darlehen an die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft .... 53 000 000.— RM

c) zur Gewährung von Darlehen zwecks Ausgestaltung staatlicher Bergwerksunternehmungen .... 37 117 000.— RM

d) zum Ausbau des Fischereihafens Wesermünde .... 5 303 462.61 RM

e) zur Gewährung von Beihilfen für Meliorationen .... 3 097 268.95 RM

f) für den Bau der Saaletalsperren .... 3 370 199.22 RM

Summe .... 118 568 477.33 RM.

§ 4.

Zur Erfüllung bereits übernommener Verpflichtungen werden dem Staatsministerium nachstehende Beträge zur Verfügung gestellt:

a) in Durchführung der Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz, vom 8. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 217)	100 000 000.— RM
b) in Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande Preußen über die Regelung der Beteiligungen an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vom 21. Oktober 1932 (Gesetzsamml. 1933 S. 60) zur Beteiligung des Staates an der Reichsgenossenschaftshilfe	73 000 000.— RM
Summe	173 000 000.— RM.

§ 5.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Förderung der Arbeitsbeschaffung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) sowie zur Stützung notleidender Bergwerksunternehmungen folgende Beträge zu verwenden:

a) für Meliorationen	8 100 000.— RM
b) für Forsten	11 000 000.— RM
c) für Domänen	7 600 000.— RM
d) für Häfen und Brücken	6 250 000.— RM
e) für Beteiligung an genossenschaftlichen Meliorationen	6 000 000.— RM
f) zur Stützung notleidender Bergwerksunternehmungen	11 000 000.— RM
Summe	49 950 000.— RM.

§ 6.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die in den §§ 3, 4 und 5 bewilligten Mittel im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe, zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben der Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932, die aus den Einnahmen dieser Jahre nicht haben bestritten werden können, einen Betrag bis zur Höhe von 300 000 000 RM im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe, zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 6 Abs. 2 Anwendung.

Artikel III.

§ 8.

§ 41 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) wird aufgehoben.

§ 9.

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 147) über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens wird mit Wirkung vom 1. April 1931 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

§ 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Kerrl. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13877.) Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamts regelt der Minister des Innern.

(3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamts stets der Bezirksausschuß in Berlin zuständig ist.

§ 2.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen ersuchen.

§ 3.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Zahl und Art der dem Geheimen Staatspolizeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, Popitz.

zugleich für den Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13878.) Gesetz über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz). Vom 26. April 1933.

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die §§ 1 bis 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) mit den zu ihrer Abänderung und Ergänzung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß für den Ministerpräsidenten und die Staatsminister. Dabei treten an die Stelle der Worte:

Reichspräsident: Reichskanzler;
Reichskanzler: Ministerpräsident;
Reichsminister: Staatsminister;
Reichsregierung: Staatsministerium.

§ 2.

Die vom Reichskanzler vollzogenen Urkunden bedürfen keiner Gegenzeichnung.

§ 3.

(1) Die Staatsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichskanzler folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Verfassung und die Gesetze des Reichs und Preußens wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen.

(2) Hat ein Staatsminister bereits den Eid als Reichsminister geleistet, so genügt die Erklärung, daß er sich mit seinem als Reichsminister geleisteten Eide auch für seinen Pflichtenkreis als preußischer Staatsminister für gebunden erachtet.

geändert GS 1933 S. 355

§ 4.

(1) § 14 des Reichsministergesetzes ist, unbeschadet der gesetzlich angeordneten Kürzungen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Amtsgehalts (Abs. 1 a) des Reichskanzlers für den Ministerpräsidenten ein Amtsgehalt in Höhe seines bisherigen Gehalts tritt.

(2) Zu den gesetzlich angeordneten Kürzungen gehört auch die Einbehaltung nach den Bestimmungen des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199).

(3) Im Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) sind in der Anlage 1 Besoldungsordnung B Feste Gehälter die Besoldungsgruppen 1 und 2 zu streichen.

§ 5.

(1) Ein Staatsminister erhält für die Zeit, in der er gleichzeitig Mitglied der Reichsregierung ist, von Preußen keine Amtsbezüge. Die Hälfte der dem Staatsminister vom Reiche gezahlten Amtsbezüge erstattet Preußen dem Reiche. Ist der Ministerpräsident gleichzeitig Reichsminister, so erhält er den die Bezüge als Reichsminister übersteigenden Teil (§ 4 Abs. 1) von Preußen.

(2) Abs. 1 findet auf Übergangsgeld, Ruherente und Hinterbliebenenbezüge und auf Versorgungsbezüge nach § 16 des Reichsministergesetzes entsprechende Anwendung. Decken sich die Amtszeiten im Reiche und in Preußen nicht, so stehen dem Staatsminister und seinen Hinterbliebenen Ansprüche gegenüber Preußen nur insoweit zu, als sie nicht einen Anspruch gegen das Reich haben; die Verrechnung zwischen Reich und Preußen erfolgt nach näherer Vereinbarung zwischen Reich und Preußen.

(3) Die Bestimmungen des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199) finden auch auf das Übergangsgeld, die Ruherente und die Hinterbliebenenbezüge Anwendung.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz über die Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 547) außer Kraft.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13879.) Gesetz zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zusammenlegung der Landgerichte in Berlin.

§ 1.

(1) Die Landgerichte I, II und III in Berlin werden aufgehoben. Für ihren Bezirk wird in Berlin ein neues Landgericht errichtet.

(2) Das beim Landgericht I in Berlin errichtete Landesarbeitsgericht wird dem neuen Landgerichte Berlin angegliedert.

§ 2.

Die planmäßigen Beamten, Hilfsbeamten, Angestellten und Lohnempfänger treten von den aufgehobenen Landgerichten zum Landgericht Berlin über, sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht anderweit Bestimmung über sie getroffen ist. Mit derselben Maßgabe treten die planmäßigen Beamten, Hilfsbeamten, Angestellten und Lohnempfänger der Staatsanwaltschaften bei den aufgehobenen Landgerichten zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin über.

§ 3.

Die bei den aufgehobenen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte werden beim Landgericht Berlin zugelassen. Sie behalten, sofern sie für die Dauer der Zulassung bei einem der aufgehobenen Landgerichte zu Notaren ernannt waren, ihr Amt für die Dauer der Zulassung beim Landgericht Berlin bei.

II. Vertretung des Landgerichtspräsidenten.

§ 4.

Der Präsident des Landgerichts Berlin wird, soweit seine Vertretung nicht reichsrechtlich geregelt ist, nach den vom Justizminister festgestellten Grundsätzen durch Richter des Landgerichts vertreten; diese werden widerruflich vom Justizminister bestellt.

III. Organisatorische Änderungen bei den Amtsgerichten.

§ 5.

(1) Hinsichtlich der zum Bezirk des Landgerichts Berlin gehörigen Amtsgerichte und der Schiedsmänner in den Bezirken dieser Amtsgerichte übt die dem Landgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte aus. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Kammergerichtspräsidenten und des Justizministers.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen einen im ersten Rechtszuge vom Amtsgerichtspräsidenten erlassenen Bescheid richten, entscheidet endgültig der Kammergerichtspräsident, falls für Beschwerden dieser Art landesrechtlich bestimmt ist, daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten endgültig ist.

§ 6.

Hinsichtlich der zum Bezirk des Landgerichts Berlin gehörigen Amtsgerichte und der Schiedsmänner in den Bezirken dieser Amtsgerichte übt der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte auch die dem Präsidium des Landgerichts zustehenden Befugnisse aus. Er regelt insbesondere die Geschäftsverteilung für die zum Bezirk des Landgerichts Berlin gehörigen Amtsgerichte nach den vom Justizminister festgestellten Grundsätzen.

§ 7.

Der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte wird nach den vom Justizminister festgestellten Grundsätzen durch Richter des Amtsgerichts vertreten; diese werden widerruflich vom Justizminister bestellt.

IV. Änderung der Besoldungsordnung.

§ 8.

Die Anlage 1 zum Preußischen Besoldungsgesetz (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1a werden im Abschnitt Justizverwaltung die Worte „Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 9" durch die Worte „Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 und B 9" ersetzt und die Worte „Vizepräsidenten bei dem Landgerichte Berlin und dem Amtsgerichte Berlin-Mitte" hinzugefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 1b werden im Abschnitt Justizverwaltung die Worte „und als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin" hinzugefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 7 werden im Abschnitt Justizverwaltung die Worte „Präsident des Landgerichts Berlin und des Amtsgerichts Berlin-Mitte" hinzugefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 9 werden im Abschnitt Justizverwaltung hinter den Worten „Präsidenten der großen Landgerichte" die Worte hinzugefügt „, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7" und die Worte „Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte" gestrichen.

V. Schluß- und Überleitungsbestimmungen.

§ 9.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 10.

Der Justizminister wird ermächtigt, zum Bezirk des Landgerichts Berlin gehörige Amtsgerichte aufzuheben, die Grenzen dieser Amtsgerichte zu ändern und ihre Bezeichnungen nach einheitlichen Gesichtspunkten neu festzusetzen.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

(2) Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Justizminister. Die erforderlichen Anordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13880.) **Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35). Vom 26. April 1933.**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin für das Verbot im Bezirk der Stadt Berlin erscheinender periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 29. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

(Nr. 13881.) **Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnungen vom 1. Oktober 1931 und 2. März 1933 (Gesetzsamml. 1931 S. 213 und 1933 S. 33) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden. Vom 26. April 1933.**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ist an Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. März 1933 — Gesetzsamml. S. 33 —) das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 29. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

§ 1.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin für das Verbot im Bezirk der Stadt Berlin erscheinender periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 29. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Göring.

(Nr. 13881.) Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnungen vom 1. Oktober 1931 und 2. März 1933 (Gesetzsamml. 1931 S. 213 und 1933 S. 33) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden. Vom 26. April 1933.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ist an Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. März 1933 — Gesetzsamml. S. 33 —) das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 29. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis [illegible] RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v.H. Preisermäßigung.